

nehmen, so hat er Anspruch auf Vergütung nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG, um zu verhindern, dass ihm wegen dieser Unmöglichkeit jeder Genuss des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub, selbst in finanzieller Form, vorenthalten wird. Weiter stehen einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten dieser Richtlinienbestimmung entgegen, nach denen für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder während eines Teils davon krankgeschrieben bzw. in Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht wahrnehmen konnte.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob, wenn das Ereignis, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat, der Tod des Arbeitnehmers ist, ein solches Ereignis eine Umwandlung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub in einen Anspruch auf finanzielle Vergütung verhindern kann. Zunächst betont der EuGH, dass der Anspruch auf Jahresurlaub nur einen der beiden Aspekte des oben genannten wesentlichen Grundsatzes des Sozialrechts der Union darstellt und dass dieser Grundsatz auch den Anspruch auf Bezahlung umfasst. Der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeutet nämlich im Sinne des Art. 7, dass das Entgelt für den Arbeitnehmer beizubehalten ist. Mit anderen Worten, der Arbeitnehmer muss in dieser Ruhe- und Entspannungszeit das gewöhnliche Entgelt weiterbeziehen. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer nach Art. 7 der Richtlinie zustehen, sind daher nach Ansicht des EuGH weit auszulegen.

Weiter hebt der EuGH hervor, dass für die Entstehung des Anspruchs auf finanzielle Vergütung keine andere Voraussetzung als diejenige gegeben sein muss, dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass zum anderen der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hatte. Schließlich erweist sich ein finanzieller Ausgleich, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers geendet hat, als unerlässlich, um die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicherzustellen. Würde nämlich – so der EuGH – die Pflicht zur Auszahlung von Jahresurlaubsansprüchen mit der durch den Tod des Arbeitnehmers bedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses enden, so hätte dieser Umstand zur Folge, dass ein unwägbares, d.h. weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber beherrschbares Vorwissen rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen würde.

### III. Praxisfolgen

Eines ist sicherlich festzuhalten: Diese Entscheidung setzt die vertretene Linie des EuGH in Sachen Urlaubsansprüche konsequent fort. Schon in der Entscheidung „Schultz-Hoff“ (Az. C-305/06 und C-520/06, RIW 2009, 163) statuierte der EuGH die Unverfallbarkeit von krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubsansprüchen und sorgte schon damals in der Fachpresse für Furore. Der EuGH leitete den Abgeltungsanspruch für am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Urlaub u. a. davon ab, dass Jahresurlaub und Urlaubsentgelt als zwei Aspekte eines einzigen Anspruches anzusehen sind. Insofern verfolgt der EuGH auch in diesem Urteil seine Linie weiter.

Nur eines ist nicht klar: Letztlich bedeutet die Entscheidung des EuGH, dass der Arbeitnehmerschutz auf die Erben umschlägt. Die Frage, die sich hier stellt, ist, warum sollen die Erben in den Genuss dieser Arbeitnehmerschutzvorschrift kommen? Eine Begründung dafür liefern die EuGH-Richter nicht. Dass der dauererkrankte Arbeitnehmer geschützt werden soll (so die „Schultz-Hoff“-Entscheidung, RIW 2009, 163), mag noch nachvollziehbar sein, da die finanzielle Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs dem betroffenen Arbeitnehmer zugutekommt. Der Arbeitnehmer soll auf diesem Wege zumindest in finanzieller Hinsicht vom nicht genommenen Urlaub profitie-

ren. Nur ist in den vorliegenden Fallgestaltungen der betroffene Arbeitnehmer verstorben. Es sind „bloß“ seine Erben, die eine finanzielle Abgeltung erhalten.

Das BAG muss nun eine Kehrtwende vollziehen. Denn die BAG-Richter hatten sich noch eindeutig in einem Revisionsverfahren (Az. 9 AZR 416/10) mit dieser Rechtsfrage u. a. unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 7 Abs. 4 BUrlG und der Gesetzesbegründung auseinandergesetzt und sind zu dem wohl abgewogenen Ergebnis gekommen, den Anspruch abzulehnen. Es bleibt abzuwarten, wie das BAG die Kehrtwende begründen wird – vielleicht schlicht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH.

Für die Unternehmen verbleibt es nur bei der Möglichkeit, den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährten und nicht genommenen Urlaub durch arbeitsvertragliche Regelung nach Verstreichen eines entsprechenden Übertragungszeitraums in Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung (vgl. EuGH, RIW 2012, 63 – KHS) verfallen zu lassen. Zumindest ist dann nur der gesetzliche Mindesturlaub abzugelten.



**Dr. Anke Freckmann**

Fachanwältin für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei Osborne Clarke, Köln. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere für die Bereiche Restrukturierungen/Transaktionen und Compliance.

## ■ Keine Urheberrechtsverletzung durch bloßes Anklicken einer Internetseite

**EuGH** (4. Kammer), Urteil vom 5. 6. 2014 – Rs. C-360/13; Public Relations Consultants Association Ltd gegen Newspaper Licensing Agency Ltd u. a.

### Tenor

**Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Kopien auf dem Bildschirm seines Computers und im „Cache“ der Festplatte dieses Computers den Voraussetzungen, wonach diese Kopien vorübergehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein müssen, sowie den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie genügen und daher ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erstellt werden können.**

Richtlinie 2001/29/EG Art. 5

### Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Public Relations Consultants Association Ltd (im Folgenden: PRCA) und der Newspaper Licensing Agency Ltd u. a. (im Folgenden: NLA) wegen der Pflicht, die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber für die Betrachtung von Internetseiten einzuholen, die die Erstellung von Kopien dieser Seiten auf

dem Bildschirm des Computers des Nutzers und im Internet-cache der Festplatte dieses Computers voraussetzt.

## Rechtlicher Rahmen

### Unionsrecht

3 In den Erwägungsgründen 5, 9, 31 und 33 der Richtlinie 2001/29 heißt es:

„(5) Die technische Entwicklung hat die Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Produktion und die Verwertung vervielfacht und diversifiziert. Wenn auch kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums besteht, so sollten die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte doch angepasst und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen. ...

(9) Jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muss von einem hohen Schutzniveau ausgehen, da diese Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind. ...

(31) Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden. ...

(33) Eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht sollte für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gewährt werden, die flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen sind, als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens erfolgen und ausschließlich dem Ziel dienen, entweder die effiziente Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände zu ermöglichen. Die betreffenden Vervielfältigungshandlungen sollten keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzen. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfasst diese Ausnahme auch Handlungen, die das ‚Browsing‘ sowie Handlungen des ‚Caching‘ ermöglichen; dies schließt Handlungen ein, die das effiziente Funktionieren der Übertragungssysteme ermöglichen, sofern der Vermittler die Information nicht verändert und nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die von der gewerblichen Wirtschaft weithin anerkannt und verwendet werden, beeinträchtigt. Eine Nutzung sollte als rechtmäßig gelten, soweit sie vom Rechtsinhaber zugelassen bzw. nicht durch Gesetze beschränkt ist.“

4 In Art. 2 Buchst. a der Richtlinie heißt es:

„Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

a) Urhebern in Bezug auf ihre Werke; ...“

5 Art. 5 Abs. 1 und 5 der Richtlinie lautet:

„(1) Die in Art. 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Art. 2 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen. ...

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

### Recht des Vereinigten Königreichs

6 Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 wurde durch Section 28A des Gesetzes von 1988 über Urheberrechte, Gebrauchsmuster und Patente (Copyright, Designs and Patents Act 1988) in nationales Recht umgesetzt.

### Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

7 Die PRCA ist eine Organisation von Berufstätigen aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Diese nahmen den Medienbeobachtungsdienst in Anspruch, der von der Unternehmensgruppe Meltwater (im Folgenden: Meltwater) angeboten wird, die ihnen online Berichte über die Beobachtung von Presseartikeln, die im Internet veröffentlicht werden, zur Verfügung stellt; diese Berichte werden anhand von Schlüsselwörtern erstellt, die die Kunden liefern.

8 Die NLA ist eine Einrichtung, die von den Zeitungsverlegern des Vereinigten Königreichs zu dem Zweck gegründet wurde, kollektive Lizenzen in Bezug auf den Inhalt von Zeitungen zu erteilen.

9 Die NLA war der Ansicht, dass Meltwater und deren Kunden eine Zustimmung der Urheberrechtsinhaber für die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme des Medienbeobachtungsdienstes einzuholen hätten.

10 Meltwater war bereit, eine Grundlizenz für Internetdaten zu erwerben. PRCA hielt jedoch an ihrer Ansicht fest, dass der Online-Empfang der Beobachtungsberichte durch die Kunden von Meltwater keine Lizenz erfordere.

11 Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division und der Court of Appeal (England & Wales), die mit dem Rechtsstreit befasst waren, entschieden, dass die Mitglieder der PRCA eine Lizenz oder die Zustimmung von der NLA einholen müssten, um den Dienst von Meltwater in Anspruch zu nehmen.

12 Die PRCA legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Supreme Court of the United Kingdom ein und machte zur Begründung insbesondere geltend, ihre Mitglieder bedürften keiner Zustimmung der Urheberrechtsinhaber, wenn sie sich darauf beschränkten, die Beobachtungsberichte auf der Internetseite von Meltwater anzusehen.

13 Die NLA machte geltend, dass diese Tätigkeit der Zustimmung der Urheberrechtsinhaber bedürfe, da das Betrachten der Internetseite voraussetze, dass Kopien auf dem Computerbildschirm des Nutzers (im Folgenden: Bildschirmkopien) und Kopien im „Internetcache“ der Festplatte dieses Computers (im Folgenden: Cachekopien) erstellt würden. Diese Kopien stellten „Vervielfältigungen“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2001/29 dar, die nicht von der in Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahme erfasst würden.

14 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass das bei ihm anhängige Verfahren die Frage betreffe, ob Endnutzer, die Internetseiten auf ihrem Computer ansähen, ohne diese herunterzuladen oder auszudrucken, Urheberrechte verletzen, wenn der Rechtsinhaber der Erstellung solcher Kopien nicht zugestimmt habe.

15 Dazu führt das vorlegende Gericht zunächst aus, dass, wenn ein Endnutzer eine Internetseite auf seinem Computer ansehe, ohne diese herunterzuladen, die hierfür angewandten technischen Verfahren die Erstellung dieser Kopien erforderlich machten. Diese Erstellung sei die automatische Folge des Internet-Browsers und erfordere kein anderes menschliches Eingreifen als die Entscheidung, die betreffende Internetseite aufzurufen. Die Bildschirm- und die Cachekopien würden nur so lange gespeichert, wie die zur Nutzung des Internets angewand-

ten Verfahren gewöhnlich dauerten. Ferner erfordere die Löschung dieser Kopien kein menschliches Eingreifen. Zwar könnten die Cachekopien vom Endnutzer bewusst gelöscht werden, doch würden sie, wenn der Endnutzer dies nicht tue, üblicherweise nach einer gewissen Zeit, abhängig von der Kapazität des Cache sowie vom Umfang und der Häufigkeit der Nutzung des Internets durch den betreffenden Nutzer, durch andere Inhalte ersetzt.

16 Die Bildschirmkopie sei wesentlicher Bestandteil der angewandten Technik, ohne die die Internetseite nicht betrachtet werden könne, und bleibe auf dem Bildschirm, bis der Endnutzer die betreffende Internetseite verlasse. Der Internetcache sei ein universeller Bestandteil der gegenwärtigen Technik des Internet-Browsers, ohne den das Internet die gegenwärtigen Volumina der Online-Datenübertragung nicht bewältigen könnte und nicht einwandfrei funktionieren würde. Die Erzeugung von Bildschirm- und Cachekopien sei für ein einwandfreies und effizientes Funktionieren der für das Internet-Browsing angewandten technischen Prozesse unverzichtbar.

17 Schließlich führt das vorlegende Gericht aus, dass es dem Endnutzer beim Internet-Browsing üblicherweise nicht darum gehe, eine Kopie von dem Bild zu erstellen, es sei denn, er wolle es herunterladen oder ausdrucken. Er wolle vielmehr den Inhalt der ausgewählten Internetseite betrachten. Die Bildschirm- und Cachekopien seien also lediglich eine Nebenfolge der Betrachtung einer Internetseite im Computer.

18 Aufgrund dieser Erwägungen ist das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Rede stehenden Bildschirm- und Cachekopien den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 genügen. Allerdings hält es eine Vorlage an den Gerichtshof für zweckdienlich, um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen.

19 Hierzu führt es aus, es habe Zweifel, ob die erwähnten Kopien vorübergehend seien und ob sie flüchtig oder begleitend und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens seien. Dagegen ist es der Ansicht, dass solche Kopien notwendigerweise die übrigen Voraussetzungen in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erfüllten.

20 Unter diesen Voraussetzungen hat der Supreme Court of the United Kingdom beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: ...

#### Zur Vorlagefrage

21 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 5 der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Bildschirm- und Cachekopien den Voraussetzungen genügen, wonach diese Kopien vorübergehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein müssen, und ob sie daher ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erstellt werden können.

#### Vorbemerkungen

22 Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 wird eine Vervielfältigungshandlung von dem in Art. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen, sofern

- sie vorläufig ist;
- sie flüchtig oder begleitend ist;
- sie einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;
- sie den alleinigen Zweck hat, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und
- keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

23 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die oben aufgeführten Voraussetzungen eng auszulegen, denn Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 stellt eine Abweichung von der allgemeinen Regel dieser Richtlinie dar, wonach der Inhaber des Urheberrechts jeder Vervielfältigung seines geschützten Werks zustimmen muss (Urteile *Infopaq International*, C-5/08, EU:C:2009:465, Rdnr. 56 und 57, sowie *Football Association Premier League u. a.*, C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631 = RIW 2011, 772, Rdnr. 162).

24 Ihrem Zweck entsprechend muss diese Ausnahme jedoch die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien ermöglichen und gewährleisten sowie einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und den Nutzern der geschützten Werke, die in den Genuss dieser neuen Technologien kommen wollen, beibehalten (vgl. Urteil *Football Association Premier League u. a.*, EU:C:2011:631 = RIW 2011, 772, Rdnr. 164).

*Zur Erfüllung der in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Voraussetzungen*

25 Das vorlegende Gericht hat ausgeführt, dass die Bildschirm- und die Cachekopien der vierten und der fünften Voraussetzung in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 genügen, so dass nur die Beachtung der ersten bis dritten Voraussetzung Gegenstand des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens ist.

26 Was die erste Voraussetzung der Vorläufigkeit der Vervielfältigungshandlung betrifft, so geht aus den Akten zum einen hervor, dass die Bildschirmkopien gelöscht werden, sobald der Internetnutzer die aufgerufene Internetseite verlässt. Zum anderen werden die Cachekopien gewöhnlich automatisch nach einer gewissen Zeit, abhängig von der Kapazität sowie vom Volumen und der Häufigkeit der Internetnutzung des betreffenden Internetnutzers, durch andere Inhalte ersetzt. Somit haben diese Kopien vorläufigen Charakter.

27 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass diese Kopien der ersten in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 aufgestellten Voraussetzung genügen.

28 Im Rahmen der dritten Voraussetzung, die als Zweites zu prüfen ist, müssen die betreffenden Vervielfältigungshandlungen einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen. Diese Voraussetzung erfordert, dass zwei Merkmale kumulativ erfüllt sind, nämlich zum einen, dass die Vervielfältigungshandlungen vollständig im Rahmen der Durchführung eines technischen Verfahrens vorgenommen werden, und zum anderen, dass die Vervielfältigungshandlung notwendig in dem Sinne ist, dass das betreffende technische Verfahren ohne sie nicht einwandfrei und effizient funktionieren könnte (vgl. Urteil *Infopaq International*, EU:C:2009:465, Rdnr. 61, und Beschluss *Infopaq International*, C-302/10, EU:C:2012:16, Rdnr. 30).

29 Zum ersten dieser beiden Merkmale ist festzustellen, dass im Ausgangsverfahren die Bildschirmkopien und die Cachekopien durch das für die Betrachtung der Internetseiten angewandte technische Verfahren erstellt und gelöscht werden, so dass diese Vorgänge vollständig im Rahmen dieses Verfahrens stattfinden.

30 Dabei ist es unerheblich, dass das betreffende Verfahren durch den Internetnutzer eingeleitet wird und dass es durch eine vorläufige Vervielfältigungshandlung wie die Bildschirmkopie beendet wird.

31 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann nämlich, da Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 nicht näher bestimmt, in welchem Stadium des technischen Verfahrens die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen erfolgen müssen, nicht ausgeschlossen werden, dass solche Handlungen das Verfahren einleiten oder beenden (Beschluss *Infopaq International*, EU:C:2012:16, Rdnr. 31).

32 Ferner weist nach der Rechtsprechung nichts in dieser Bestimmung darauf hin, dass das technische Verfahren kein menschliches Eingreifen einschließen darf und es insbesondere

ausgeschlossen wäre, dass dieses Verfahren manuell in Gang gesetzt oder beendet wird (vgl. in diesem Sinne Beschluss Info-paq International, EU:C:2012:16, Rdnr. 32).

33 Daher sind die Bildschirm- und Cachekopien als integraler Bestandteil des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden technischen Verfahrens zu betrachten.

34 Zum zweiten der in Rdnr. 28 des vorliegenden Urteils erwähnten Merkmale geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verfahren, selbst wenn es ohne die Vornahme der betreffenden Vervielfältigungshandlungen durchgeführt werden kann, nicht einwandfrei und effizient funktionieren kann.

35 Nach der Vorlageentscheidung erleichtern nämlich die Cachekopien das Internet-Browsing erheblich, weil ohne diese Kopien das Internet die gegenwärtigen Volumina der online übertragenen Daten nicht bewältigen könnte. Ohne die Erstellung solcher Kopien wäre das für die Betrachtung der Internetseiten angewandte Verfahren deutlich weniger effizient und könnte nicht einwandfrei funktionieren.

36 In Bezug auf die Bildschirmkopien ist nicht bestritten, dass die Technologie der Visualisierung der Internetseiten auf den Computern beim gegenwärtigen Stand die Erstellung solcher Kopien erfordert, damit sie einwandfrei und effizient funktionieren kann.

37 Daher sind die Bildschirm- und Cachekopien als wesentlicher Teil des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden technischen Verfahrens zu betrachten.

38 Somit erfüllen die beiden Arten von Kopien die dritte in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehene Voraussetzung.

39 Die zweite Voraussetzung, die als Drittes zu prüfen ist, sieht eine Alternative vor: Die Vervielfältigungshandlung muss entweder flüchtig oder begleitend sein.

40 Zum ersten dieser beiden Merkmale ist festzustellen, dass eine Handlung im Rahmen des angewandten technischen Verfahrens „flüchtig“ ist, wenn ihre Lebensdauer auf das für das einwandfreie Funktionieren des betreffenden technischen Verfahrens Erforderliche beschränkt ist, wobei dieses Verfahren derart automatisiert sein muss, dass es diese Handlung automatisch, ohne menschliches Eingreifen, löscht, sobald ihre Funktion, die Durchführung eines solchen Verfahrens zu ermöglichen, erfüllt ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Infopaq International, EU:C:2009:465, Rdnr. 64).

41 Das Erfordernis einer automatischen Löschung schließt jedoch nicht aus, dass dieser Löschung ein menschliches Eingreifen vorangeht, um das technische Verfahren zu beenden. Wie in Rdnr. 32 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, ist es nämlich zulässig, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende technische Verfahren manuell in Gang gesetzt und beendet wird.

42 Entgegen der Ansicht der NLA verliert eine Vervielfältigungshandlung nicht schon deshalb ihren flüchtigen Charakter, weil vor der Löschung der erstellten Kopie durch das System der Endnutzer eingreifen muss, um das technische Verfahren zu beenden.

43 Was das andere in Rdnr. 39 des vorliegenden Urteils erwähnte Merkmal angeht, so kann eine Vervielfältigungshandlung als begleitend angesehen werden, wenn sie gegenüber dem technischen Verfahren, dessen Teil sie ist, weder eigenständig ist noch einem eigenständigen Zweck dient.

44 Soweit es im Ausgangsverfahren zunächst um Bildschirmkopien geht, ist darauf hinzuweisen, dass diese vom Computer automatisch gelöscht werden, sobald der Internetnutzer die betreffende Internetseite verlässt, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem er das für die Betrachtung dieser Seite angewandte technische Verfahren beendet.

45 Dabei ist es entgegen der Ansicht von NLA ohne Bedeutung, dass die Bildschirmkopie so lange gespeichert bleibt, wie der Internetnutzer seinen Browser geöffnet lässt und auf der betreffenden Internetseite bleibt, denn in dieser Zeit bleibt das für die Betrachtung der Seite angewandte technische Verfahren aktiv.

46 Somit ist die Lebensdauer der Bildschirmkopien auf das für das einwandfreie Funktionieren des für die Betrachtung der betreffenden Internetseite angewandten technischen Verfahrens Erforderliche beschränkt. Infolgedessen sind diese Kopien als „flüchtig“ einzustufen.

47 Was sodann die Cachekopien angeht, werden diese zwar im Unterschied zu den Bildschirmkopien nicht gelöscht, wenn der Internetnutzer das für die Betrachtung der betreffenden Internetseite angewandte Verfahren beendet, weil sie im Cache für eine mögliche spätere Betrachtung dieser Seite gespeichert werden.

48 Diese Kopien brauchen jedoch nicht als flüchtig eingestuft zu werden, wenn feststeht, dass sie im Rahmen des angewandten technischen Verfahrens von begleitender Art sind.

49 Zum einen bestimmt das betreffende technische Verfahren völlig, für welchen Zweck diese Kopien erstellt und verwendet werden, obwohl es, wie aus Rdnr. 34 des vorliegenden Urteils hervorgeht, auch, allerdings weniger effizient, funktionieren kann, wenn solche Kopien nicht erstellt werden. Zum anderen geht aus den Akten hervor, dass die Internetnutzer, die das im Ausgangsverfahren in Rede stehende technische Verfahren benutzen, die Cachekopien nicht außerhalb dieses Verfahrens erstellen können.

50 Daraus folgt, dass die Cachekopien gegenüber dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden technischen Verfahren weder eigenständig sind noch einem eigenständigen Zweck dienen und daher als „begleitend“ einzustufen sind.

51 Somit ist festzustellen, dass die Bildschirm- und die Cachekopien die zweite in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorgesehene Voraussetzung erfüllen.

52 Nach alledem erfüllen die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kopien die ersten drei Voraussetzungen dieser Bestimmung.

53 Um jedoch unter die in der angeführten Bestimmung vorgesehene Ausnahme zu fallen, wie sie in der vorhergehenden Randnummer des vorliegenden Urteils ausgelegt worden ist, müssen diese Handlungen außerdem die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 erfüllen (vgl. in diesem Sinne Urteil Football Association Premier League u. a., EU:C:2011:631 = RIW 2011, 772, Rdnr. 181).

*Zur Erfüllung der in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Voraussetzungen*

54 Nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung nur in bestimmten Sonderfällen vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

55 Zunächst werden die Bildschirm- und die Cachekopien nur zum Zweck der Betrachtung der Internetseiten erstellt und stellen daher einen Sonderfall dar.

56 Sodann verletzen diese Kopien die berechtigten Interessen der Urheberrechtsinhaber nicht ungebührlich, obwohl sie den Internetnutzern den Zugang zu den auf den Internetseiten dargestellten Werken grundsätzlich ohne die Zustimmung dieser Inhaber erlauben.

57 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Werke den Internetnutzern von den Herausgebern der Internetseiten zugänglich gemacht werden, die ihrerseits nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 die Zustimmung der betreffenden Urheberrechtsinhaber einholen müssen, da diese Zugänglich-

machung eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieses Artikels darstellt.

58 Die berechtigten Interessen der betroffenen Urheberrechtsinhaber werden auf diese Weise gebührend gewahrt.

59 Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, von den Internetnutzern zu verlangen, dass sie eine weitere Zustimmung einholen, um in den Genuss derselben, vom betreffenden Urheberrechtsinhaber bereits genehmigten Wiedergabe gelangen zu können.

60 Schließlich beeinträchtigt die Erstellung der Bildschirm- und der Cachekopien nicht die normale Verwertung der Werke.

61 Die Betrachtung der Internetseiten mittels des in Rede stehenden technischen Verfahrens stellt eine normale Verwertung der Werke dar, durch die die Internetnutzer in den Genuss der von den Herausgebern der betreffenden Internetseite bewirkten öffentlichen Wiedergabe der Werke gelangen können. Da die Erstellung der betreffenden Kopien einen Bestandteil der Betrachtung bildet, kann sie eine solche Verwertung der Werke nicht beeinträchtigen.

62 Nach alledem erfüllen die Bildschirm- und die Cachekopien die in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Voraussetzungen.

63 Unter diesen Umständen ist auf die vorgelegte Frage zu antworten ... (s. Tenor).

## RIW-Kommentar

Von Dr. Alexander R. Klett, LL.M. (Iowa), Rechtsanwalt, München

### I. Das Problem

Zu den ausschließlichen Rechten des Urhebers gehört namentlich das Recht der Vervielfältigung seines Werks. Dieses Recht ist ein Kern jedes modernen Urheberrechtsgesetzes weltweit, und auch der europäische Richtliniengeber hat dies zuletzt in der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) erkannt und in Art. 2 (a) der Richtlinie das Vervielfältigungsrecht als zwingend vorzusehendes Recht in allen Mitgliedstaaten definiert und es auf die „unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte“ Vervielfältigung „auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise“, erstreckt. Da der Richtliniengeber zugleich erkannt hat, dass im digitalen Zeitalter anders als möglicherweise noch vor 30 Jahren die Gefahr besteht, dass durch Monopolisierung jeder Form von auch noch so vorübergehender, technisch zwingender Vervielfältigung von Werken oder deren Teilen bestimmte Formen elektronischer Kommunikation behindert oder unmöglich gemacht werden könnten, hat er in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie einschränkend (und wiederum für die Mitgliedstaaten zwingend!) vorgesehen, dass vorübergehende Vervielfältigungshandlungen von dem Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden, die flüchtig oder begleitend sind *und* einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen *und* deren alleiniger Zweck es ist, entweder eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werks zu ermöglichen, *und* die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie soll die in Art. 5 Abs. 1 genannte Ausnahme aber nur dann angewandt werden, falls die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers zugleich nicht ungebührlich verletzt werden.

Diese Bestimmungen der Richtlinie haben die Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten umgesetzt, so dass beispielsweise in Deutschland neben dem (schon immer existierenden) ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers in § 16 Abs. 1 UrhG mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. 9. 2003 (BGBl. I, 1774) die Bestimmung des § 44a neu in das deutsche UrhG eingefügt wurde, der Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG fast wörtlich wiedergibt.

Bei urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen mit einer Mehrzahl von Tatbestandsvoraussetzungen und Einschränkungen besteht zwangsläufig Auslegungsbedarf im konkreten Einzelfall, wenngleich der europäische Richtliniengeber in Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2001/29/EG bereits die Auffassung geäußert hat, Handlungen, die das „Browsing“ sowie Handlungen des „Caching“ ermöglichen, seien – wenn sie keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzen – von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erfasst und daher zulässig.

Der deutsche Gesetzgeber hat zu § 44a UrhG die Ansicht vertreten, dass das Caching, bei dem „eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der bereits aufgerufenen Netzinhalte auf dem Server des Anbieters [erfolgt], um so einen schnelleren Zugriff der Nutzer auf diese Netzinhalte bei erneutem Abruf zu gewährleisten und zugleich das Netz zu entlasten“, sowie „die ständigen Speichervorgänge auf den Datenspeichern (Servern) der Zugangsvermittler ..., über die ein Nutzer Werke und Schutzgegenstände weltweit abrufen kann, und ohne die eine Übermittlung an den Nutzer nicht möglich ist“, dem § 44a UrhG unterfällt und mithin von dem Vervielfältigungsrecht ausgenommen ist (amtl. Begr., BT-Dr. 15/38, S. 18; vgl. hierzu auch *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 44a Rdnr. 4). Auf dieser Basis wurde bereits in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten, neben den Vervielfältigungen etwa bei Routern, aber auch bei Service- und Access-Providern kämen für § 44a sämtliche vorübergehenden Vervielfältigungen im Zuge des Browsing und Caching sowohl auf Einzelgeräten als auch in Client-Server-Architekturen in Betracht (*Dreier/Schulze*, ebda.).

Dennoch hatte der EuGH sich zu der konkreten Frage, ob vorübergehende Zwischenspeicherungen von Werken oder Werkteilen im Rahmen der Lektüre auf dem Bildschirm im Internet unter Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie fallen, bislang nicht geäußert. Er hatte zur Auslegung des Art. 5 der Richtlinie zwar mehrfach Stellung genommen, jeweils aber zu der etwas abweichenden Frage, ob der Zugang zu zusammenfassenden Presseinformationen in Fällen zulässig ist, in denen der Anbieter zunächst Presseartikel als Teil der Vorbereitung des Angebots der Artikel ausdrückt oder einscannt (s. EuGH, Urt. v. 16. 7. 2009, Rs. C-5/08, Slg. 2009 I-6569 Rdnr. 55 – Infopaq; Beschl. v. 17. 1. 2012, Rs. C-302/10 Rdnr. 26 – Infopaq II). Dabei hatte der EuGH entschieden, dass das Ausdrucken der Artikel bereits die Voraussetzung der Flüchtigkeit entfallen lässt, wohingegen das Einscannen der Artikel dann unter Art. 5 Abs. 1 fallen kann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Bestimmung vollständig erfüllt sind.

In dem vorliegend entschiedenen Fall hatte eine englische Organisation (PCRA) einen Medienbeobachtungsdienst in Anspruch genommen, der von Meltwater angeboten wird, wobei Meltwater anhand von Schlüsselwörtern der Kunden online Berichte über die Beobachtung von Presseartikeln, die im Internet veröffentlicht werden, zur Verfügung stellt. Hierfür verlangte die Newspaper Licensing Agency (NLA), eine von acht großen englischen Verlegern gegründete Verwertungsgesellschaft, eine Vergütung und den Abschluss eines Lizenzvertrages. Die Organisation weigerte sich. Sowohl der High Court of Justice als auch der Court of Appeal (England & Wales) entschieden zugunsten der NLA. PRCA war weiterhin der Auffassung, dass der Online-Empfang der Beobachtungsberichte durch die Kunden von Meltwater ohne Lizenz gestattet sei und legte Rechtsmittel zum Supreme Court ein. Dieser hat das Verfahren ausgesetzt, um dem EuGH die Frage vorzulegen, ob Kopien vorüber-

gehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens i. S. v. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG sind, wenn im Einzelfall (a) ein Endnutzer eine Internetseite lediglich betrachtet, (b) Kopien dieser Internetseite automatisch auf dem Bildschirm und im Internet-„Cache“ auf der Festplatte des Endnutzers erstellt werden, (c) die Erstellung dieser Kopien für die technischen Verfahren, die für ein einwandfreies und effizientes Browsing im Internet angewandt werden, unverzichtbar ist, (d) die Bildschirm-Kopie auf dem Bildschirm verbleibt, bis der Endnutzer die betreffende Internetseite verlässt, und dann automatisch im normalen Betrieb des Computers gelöscht wird, (e) die Cachekopie im Cache verbleibt, bis sie durch andere Inhalte überschrieben wird, wenn der Endnutzer weitere Internetseiten betrachtet, und dann automatisch im normalen Betrieb des Computers gelöscht wird sowie (f) die Kopien nicht länger gespeichert werden, als die zuvor in (d) und (e) genannten gewöhnlichen Verfahren, die zur Internetnutzung angewandt werden, dauern.

## II. Entscheidung des Gerichts

Mit dem vorliegenden Urteil hat der EuGH nun erstmals ausdrücklich bestätigt, dass von einem Endnutzer bei Betrachtung einer Internetseite erstellte Vervielfältigungen auf dem Bildschirm und im „Cache“ der Festplatte des Computers keiner Zustimmung der Urheberrechtsinhaber an den betrachteten Inhalten bedürfen, mithin urheberrechtlich zulässig sind. Man mag dieses Ergebnis für zwingend halten. Dass hierüber in Großbritannien mit widersprüchlichen Ergebnissen über drei Instanzen und nun vor dem EuGH gestritten wurde, zeigt hingegen, dass es dies leider doch (noch) nicht (gewesen) ist.

Der EuGH ist zu Recht der Ansicht, dass Bildschirm- und Cachekopien eines Computers i. S. d. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG integraler Bestandteil eines technischen Verfahrens sind, da ohne diese das Internet die Volumina übertragener Daten nicht bewältigen könnte. Diese Vervielfältigungen sind, so der EuGH, auch im juristischen Sinne „flüchtig“ und für das technische Verfahren „begleitend“. Die Zwischenspeicherungen im Cache und auf dem Bildschirm bei bloßer Betrachtung von Internetinhalten ohne mehr als vorübergehende Speicherung (im Wege des echten Downloads) sind genau die Fälle, die der Richtliniengeber (und ihm folgend die nationalen Gesetzgeber) bei Schaffung der Ausnahme im Auge hatten.

Was die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Urheberrechtsinhaber nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie angeht, so weist der EuGH zu Recht darauf hin, dass die Werke den Internetnutzern von den Anbietern der Websites zugänglich gemacht werden, die dies nur dann tun dürfen, wenn sie die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erhalten haben. Eine weitere Zustimmung von Internetnutzern einzuholen, ist nach Auffassung der Luxemburger Richter dann nicht gerechtfertigt. Der EuGH bestätigt damit die Aussage des Richtliniengebers in Erwägungsgrund 33 der Richtlinie ebenso wie die genannten Aussagen in der deutschen Kommentarliteratur.

Der Entscheidung des EuGH ist vorbehaltlos zuzustimmen. Während Urteile des Gerichtshofs zum Urheberrecht – wie auch in anderen Bereichen – bisweilen sehr auslegungsbedürftig und nicht immer klar sind, ist dieses Urteil sowohl erfreulich kurz als auch in der Sache sehr deutlich und zutreffend.

## III. Praxisfolgen

Das Urteil des EuGH gibt zu dieser Frage endlich Rechtssicherheit. Hätte der EuGH in dieser wichtigen Frage Zweifel offen gelassen, wäre es zu größten Schwierigkeiten bei der inzwischen alltäglichen Internet-Nutzung gekommen. Diese Befürchtungen sind dank des Spruches aus Luxemburg vorerst ausgeräumt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass beim bloßen Betrachten von Internetinhalten, auch wenn diese zunächst von einem Dritten aufbereitet oder nach Kundenwünschen zusammengestellt wer-

den, keine Befugnis des Urhebers eingeholt werden muss, da es sich dabei nicht um eine unzulässige Vervielfältigung handelt.

Für die Zukunft bleibt noch die interessante Frage offen, ob es zwischen dem bloßen Betrachten auf der einen Seite und der dauerhaften Speicherung eines Werkes auf der Festplatte nach dem Download aus dem Internet auf der anderen noch Fallkonstellationen geben kann, bei denen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (und § 44a UrhG) gleichfalls Anwendung finden können. So ist namentlich in Deutschland nach wie vor umstritten, ob Content-Caching, Mirror-Imaging, Update-Caching, Proxy-Caching und das Caching durch Suchmaschinenbetreiber nach § 44a UrhG zulässig oder stattdessen eine unerlaubte Vervielfältigung sind (vgl. hierzu und differenziert zum Meinungsstand *Dreier/Schulze*, § 44a Rdnr. 4; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 44a Rdnr. 12–14 möchte mit Bezug auf die amtliche Begründung des Bundestages jede Form des Caching unter die Ausnahme des § 44a UrhG fassen; dagegen *W. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 44a Rdnr. 2). Um die Grenzen des Art. 5 Abs. 1 und des § 44a UrhG klar zu definieren, wäre es daher wünschenswert, dass der EuGH und die deutsche Rechtsprechung zukünftig in solchen weiteren (Grenz-)Fällen noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werden.



**Dr. Alexander R. Klett, LL.M. (Iowa)**

Studium in Passau, Lausanne, Tübingen und Iowa City. 1998 Promotion im Urheberrecht. Seit 1999 Rechtsanwalt. Partner im Münchner Büro von Reed Smith. Seine Tätigkeit umfasst neben gerichtlicher und außergerichtlicher Beratung im Urheberrecht alle Aspekte des Markenrechts, des Geschmacksmusterrechts und des Rechts des unlauteren Wettbewerbs.

## ■ Schadensersatz gegen Kartellanten – adäquate Schadenszurechnung bei sog. „umbrella pricing“ eines Nicht-Kartellanten

**EuGH** (5. Kammer), Urteil vom 5. 6. 2014 – Rs. C-557/12; *Kone AG u. a. gegen ÖBB-Infrastruktur AG*

### Tenor

**Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach es aus Rechtsgründen kategorisch ausgeschlossen ist, dass die an einem Kartell beteiligten Unternehmen zivilrechtlich für Schäden haften, die daraus resultieren, dass ein an diesem Kartell nicht beteiligtes Unternehmen in Anbetracht der Machenschaften des Kartells seine Preise höher festgesetzt hat, als es dies ohne das Kartell getan hätte.**

AEUV Art. 101

### Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 101 AEUV.

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Kone AG (im Folgenden: Kone), der Otis GmbH (im Folgenden: Otis), der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (im Folgenden: Schindler Aufzüge und Fahrtreppen), der Schindler Liegenschaftsverwaltung GmbH (im Folgenden: Schindler Liegenschaftsverwaltung) und der ThyssenKrupp Aufzüge GmbH (im Folgenden: ThyssenKrupp Aufzüge) – Un-